



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/087/2016

Federführung: Dezernat I	Datum: 18.10.2016
Bearbeiter: Ralf Denker	

Sichtvermerke	
Kappelmann	
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	24.11.2016
Kreisausschuss	01.12.2016
Kreistag	08.12.2016

Neufassung der Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld sowie Ersatz von Verdienstausfall und Fahrtkosten an die Kreistagsmitglieder des Landkreises Ammerland und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld pp. wird beschlossen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2017 einzuplanen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift
Einmalige Kosten	15.400,00 €	Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input checked="" type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Sachverhalt:

Rechtliche Grundlage

Nach § 55 Abs. 1 NKomVG haben Abgeordnete einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Die Entschädigung kann nach Maßgabe einer Satzung ganz oder teilweise pauschal gewährt werden und dabei ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt sowie für besondere Funktionen erhöht werden; sie muss angemessen sein.

Empfehlungen der Entschädigungskommission

Nach § 55 Abs. 2 NKomVG beruft das Niedersächsische Innenministerium jeweils vor dem Ende der Kommunalwahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Art und Höhe der Entschädigungen geben.

Die Kommission hat aktuell eine maßvolle Erhöhung der Höchstbeträge pro Monat empfohlen. Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten der Kreistage (ohne Kosten einer Kinderbetreuung und Fahrtkosten) bei Landkreisen bis 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sollte 320,00 Euro/Monat nicht überschreiten.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die angegebenen Werte Höchstbeträge seien. Die Empfehlungen seien nicht darauf ausgerichtet, diese Höchstbeträge in jedem Fall auszuschöpfen. Darüber hinaus seien die empfohlenen Höchstbeträge innerhalb der Größenklassen ins Verhältnis zur konkreten Einwohnerzahl der Kommune zu setzen. Die Höchstbeträge würden sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld gelten. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld sei hinsichtlich der Höchstbeträge von drei Sitzungen im Monat auszugehen.

Zudem wurden Empfehlungen für Abgeordnete mit besonderen Funktionen angesprochen.

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete mit besonderen Funktionen in Landkreisen sollte

- für Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und für Fraktionsvorsitzende das 2 ½-fache,
- für Mitglieder des Kreisausschusses das 2-fache sowie
- für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung und ggf. für Ausschussvorsitzende das 1 ½-fache

der Aufwandsentschädigung eines Abgeordneten der Vertretung der Kommunen nicht überschreiten.

Situation beim Landkreis Ammerland

Der Landkreis Ammerland hat letztmalig mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die Höhe der Aufwandsentschädigung angepasst. Seinerzeit wurde unter Berücksichtigung der damaligen Empfehlungen der Entschädigungskommission, die u. a. einen Betrag von bis zu 300,00 Euro vorgesehen hatte, eine Erhöhung der monatlichen Aufwandsentschädigung auf 285,57 Euro beschlossen.

Für die Fraktionsvorsitzenden wurde zum 1. Januar 2010 eine Entschädigung i. H. v. 428,35 Euro und für die Kreisausschussmitglieder von 285,57 Euro sowie mit Wirkung vom 1. November 2011 für die ehrenamtlichen Vertreter/-innen des Landrates eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 340,38 Euro entschieden. Weitere Aufwandsentschädigungen wurden für Ab-

geordnete mit besonderen Funktionen nicht gewährt.

In der nachfolgenden Tabelle werden die bisherigen Höchstwerte, die nach Einwohner/-innen umgerechneten Höchstwerte, die neuen Höchstwerte, die neuen nach Einwohner/-innen umgerechneten Höchstwerte und prozentuale Vergleichswerte ausgewiesen. Die jeweiligen Differenzbeträge sind ebenfalls aufgenommen worden.

Art der Funktion	a) Bisheriger Höchstbetrag	b) Nach Einwohner/-innen umgerechneter Höchstbetrag als Monatspauschale (117.517 Einw.)	c) Zurzeit gezahlte monatliche Aufwandsentschädigung (%-Anteil am Höchstbetrag)	d) Neuer Höchstbetrag	e) Nach Einwohner/-innen umgerechneter Höchstbetrag als Monatspauschale (121.435 Einw.)	f) Rechnerisch monatliche Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung des bisherigen %-Anteils am Höchstbetrag	f) – c) Differenz
Kreistagsabgeordnete	300,00 €	176,28 €	285,57 € (95,19 %)	320,00 €	194,30 €	304,61 € (95,19 %)	+ 19,04 €
stv. Landräte	750,00 €	440,70 €	340,38 € (3 Stellvertreter/ 45,39 %)	800,00 €	485,74 €	363,12 € (45,39 %)	+ 22,74 €
Fraktionsvorsitzende	750,00 €	440,70 €	428,36 € (57,12 %)	800,00 €	485,74 €	456,96 € (57,12 %)	+ 28,60 €
Kreisausschussmitglieder	600,00 €	352,56 €	285,57 € (47,60 %)	640,00 €	388,60 €	304,64 € (47,60 %)	+ 19,07 €

Ausgehend von den vorstehenden Berechnungen werden folgende Entschädigungen vorgeschlagen:

- Kreistagsabgeordnete 305,00 €
- stv. Landräte (bei 3 Personen) 364,00 €
- Fraktionsvorsitzende 457,00 €
- Kreisausschussmitglieder 305,00 €

Die bisherige Anrechnungsregelung nach § 2 Abs. 2 der Satzung (7/10-Regelung) sollte weiter Bestand haben.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Aufwandsentschädigungen würde zu jährlichen Mehrausgaben i. H. v. ca. 15.400,00 Euro führen. Ein entsprechender Betrag wurde in den Haushaltsplanungen 2017 bisher nicht berücksichtigt und müsste zusätzlich bereitgestellt werden.

Eine Synopse der bisherigen Satzung und einer neuen Satzung sowie eine durchgeschriebene Fassung der Neufassung der Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld pp. sind als Anlagen beigefügt.